

Trennung abzusehen, die Beurteilung also so vorzunehmen ist, als bestünde die Lebensgemeinschaft der Parteien weiter, darf aber keinesfalls der normale Lebensbedarf des die Herstellung der Lebensgemeinschaft verweigern den Ehegatten einschließlich notwendiger Aufwendungen für die Erhaltung seiner Arbeitskraft und für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben völlig unberücksichtigt bleiben.

Im vorliegenden Fall hat das Kreisgericht Untersuchungen und Erörterungen in dieser Richtung nicht angestellt. Nach den Feststellungen im Urteil hat der Verklagte zur Zeit einen Nettoverdienst von monatlich 450 DM, von dem er 270 DM laufenden Unterhalt an seine Ehefrau und das Kind aus der jetzigen Ehe zahlen soll. Bei einer Gegenüberstellung der der Klägerin und dem Verklagten zur Verfügung stehenden Mittel ergibt sich schon rein ziffernmäßig die Unhaltbarkeit des festgesetzten Unterhaltsbeitrags. Dem Verklagten verblieben danach auch unter Berücksichtigung seiner Unterhaltspflicht gegenüber seinem erstehelichen Kinde von seinem Arbeitsverdienst monatlich nur 140 DM zur Bestreitung seines eigenen Unterhalts. Dagegen könnten die Klägerin und das gemeinsame Kind einen Betrag von monatlich rund 580 DM verbrauchen, weil ja die Klägerin ein monatliches Arbeitseinkommen von etwa 310 DM erzielt. Ob das Kreisgericht überhaupt diesen Verdienst der Klägerin mit berücksichtigt hat, ergibt sich aus seinem Urteil nicht. Er ist aber anzurechnen. Zwar kann eine Ehefrau, die sich berechtigterweise gegen die ihr aufgezwungene Trennung wehrt, weder darauf verwiesen noch gar durch gerichtlichen Zwang dazu angehalten werden, einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen, wenn sie bei gemeinsamer Haushaltsführung einen Beruf nicht ausgeübt hat. Andererseits aber muß sie sich das Arbeitseinkommen, das sie tatsächlich erzielt, mindestens soweit anrechnen lassen, daß ein dem anderen Teil nicht zumutbares Mißverhältnis der beiderseitigen Einkünfte vermieden wird. Durch die Trennung kann sie weder besser noch schlechtergestellt werden. Sie kann lediglich fordern, daß der Ehemann an sie einen Unterhaltsbeitrag bis zu der Höhe leistet, die der vor der Trennung bestehenden Lebenshaltung und Wirtschaftsführung der Parteien entspricht.

Durch die bestehenden Mängel des kreisgerichtlichen Urteils ist § 15 EheVO verletzt. Es war daher aufzuheben und die Sache in entsprechender Anwendung von § 565 Abs. 1 Satz 1 ZPO an das Kreisgericht A. zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Das Kreisgericht wird nach eingehender Untersuchung der Lebensverhältnisse beider Ehegatten einmal festzustellen haben, ob die Klägerin neben ihrem Arbeitseinkommen überhaupt einen Unterhaltsbeitrag fordern kann, wobei insbesondere noch ein Beitrag zu den notwendigen Aufwendungen für die Wohnungsmiete oder für Heizmaterial in Betracht kommt. Zum anderen wäre unter Beachtung der Grundsätze des § 1603 BGB festzustellen, welcher Unterhaltsbeitrag zur Befriedigung der Bedürfnisse des Kindes bei Beachtung der Leistungsfähigkeit des Verklagten notwendig und angemessen ist. Dieser Betrag wäre schon wegen der unterschiedlichen tatsächlichen Voraussetzungen beider Ansprüche gesondert festzusetzen, aber auch deshalb, weil bei einer Vermischung mit dem Unterhalt der Klägerin keine Grundlage für eine gegebenenfalls notwendig werdende Abänderungsklage nach § 323 ZPO vorhanden wäre.

Anmerkung:

Zum Unterhaltsrecht eines getrenntlebenden Ehegatten bestehen bei einigen Gerichten noch Unklarheiten. Ein dadurch häufig begangener Fehler in den Entscheidungen ist der, daß die Gerichte die unterschiedliche Ausgestaltung der §§ 13 und 15 EheVO

nicht erkennen und demzufolge die für geschiedene Ehegatten im Unterhaltsrecht geltenden Grundsätze auch auf Ansprüche getrenntlebender Ehegatten anwenden. Es gibt Gerichte, die einen auf § 15 EheVO gestützten Unterhaltsanspruch einfach mit der Begründung, abweisen, die klagende Ehefrau sei arbeitsfähig und nicht durch die Betreuung minderjähriger Kinder in Anspruch genommen, deshalb könne sie sich durch eigene Berufsarbeit selbst erhalten. Wenn auch die Erkenntnis richtig ist, daß es sowohl im gesellschaftlichen wie auch im persönlichen Interesse einer getrenntlebenden Ehefrau liegen sollte, soweit sie dazu gesundheitlich, altersmäßig und frei von der Verpflichtung der Betreuung minderjähriger Kinder in der Lage ist, durch Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen, so läßt § 15 EheVO diese Auslegung nicht zu. Diese Bestimmung besagt eindeutig, daß der Ehegatte, der die Aufhebung der Ehegemeinschaft nicht verursacht hat, so gestellt werden soll, wie es den Lebensverhältnissen bei gemeinsamer Haushaltsführung entspricht. Eine bisher nur im Haushalt tätige Ehefrau kann daher nicht zur Aufnahme einer Berufsarbeit gezwungen werden. Dies ist wiederholt in Entscheidungen des Obersten Gerichts ausgesprochen worden.

Nun verkennen allerdings oft die Frauen, daß sie sich weit besser im Berufsleben entfalten und entwickeln können als im Haushalt und daß vor allen Dingen sich so die in der Ehe aufgetretenen persönlichen Schwierigkeiten leichter überwinden lassen. Mitunter beruht diese Haltung der Frauen auch auf einem starren Festhalten an den bisherigen Lebensgewohnheiten. Die allgemeine Erfahrung lehrt indessen, daß Frauen wenn sie diesen für sie oft nicht leichten und auch nicht immer glatten Weg zum Eintritt in eine Berufstätigkeit einmal beschritten haben, ihn nicht wieder verlassen wollen. Nicht nur, daß sie in ihrer Entwicklung gewachsen sind, sondern es hat auch das inzwischen gewonnene Arbeitskollektiv häufig mit dazu beigetragen, daß die unüberbrückbar erscheinenden Schwierigkeiten der Ehe überwunden wurden. Nicht zuletzt wird auch die mit der Aufnahme der Berufstätigkeit erlangte wirtschaftliche Selbständigkeit das Bewußtsein der vom Ehemann verlassenen Frau so gestärkt haben, daß sie erst zu diesem Zeitpunkt den wahren Wert ihrer Ehe richtig einschätzen und die so gewonnene Klarheit sich auch auf den anderen Ehegatten im Sinne der Erhaltung der Ehe auswirken konnte.

Die Gerichte sollen und können daher in geeigneten Fällen in Ausübung ihrer Erziehungsfunktion in diesem Sinn auf einen getrenntlebenden Ehegatten, der einen Unterhaltsanspruch geltend macht — in den meisten Fällen handelt es sich um die Frau —, einwirken und ihm helfen, zu dem richtigen Erkenntnis zu kommen. Damit würden sie einen wertvollen Beitrag bei der sozialistischen Bewußtseinsentwicklung unserer Bürger leisten.

Es muß aber nochmals darauf hingewiesen werden, daß die Grundsätze des § 13 EheVO auf die Regelung des § 15 EheVO nicht übertragen werden dürfen. Ist der Unterhaltsanspruch der letztgenannten Bestimmung sonst begründet, muß er zuerkannt werden, auch wenn an sich eine Berufstätigkeit möglich und zumutbar sein sollte.

Wie einige Gerichte aus dem Wortlaut des § 15 EheVO fehlerhafterweise herleiten, daß sich auch ein gezwungenermaßen getrenntlebender Ehegatte grundsätzlich selbst zu unterhalten hat, so gibt es andere, die umgekehrt — vermeintlich im Interesse der Aufrechterhaltung der Ehe — auf den verantwortungslos handelnden Ehegatten insofern einen Druck auszuüben suchen, als sie ihn verpflichten, den größten Teil seines Arbeitseinkommens dem anderen Ehegatten zur Ver-